



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

9. März 2021

Seite 1 von 2

An die Verbände
gemäß § 77 Absatz 3 Schulgesetz NRW

Aktenzeichen:

222-2.02.11.31-161305

bei Antwort bitte angeben

- per E-Mail -

Auskunft erteilt:

Nicole Chromik

Telefon 0211 5867-3118

Telefax 0211 5867-3220

Nicole.Chromik@msb.nrw.de

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulge-
setzes NRW
- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW -**

Anlage: Verordnungsentwurf mit Begründung
Änderungsübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. a. Verordnungsentwurf und
gebe Ihnen gemäß § 77 Schulgesetz Gelegenheit, zum Verordnungstext
bis zum

30. März 2021

Stellung zu nehmen.

Ich bitte um Übersendung Ihrer Stellungnahme an

Nicole.Chromik@msb.nrw.de und Stefanie.Overbeck@msb.nrw.de **per
E-Mail.**

Mit der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 1. Mai 2020 wurden Sonderregelungen für das Schuljahr 2019/2020 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Externenprüfungsordnungen eingefügt. Die Verordnungsanpassung beinhaltet Maßnahmen zur Infektionsprävention, z.B. durch Änderung von Verfahrensvorschriften, und zur Kompensation der durch die Einschränkungen des Schulbetriebs entstandenen Nachteile für die Schülerinnen und Schüler.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Aufgrund der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen fortbestehenden Einschränkungen des Schulbetriebes ist auch in diesem Schuljahr eine Anpassung der Bestimmungen zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler erforderlich. Vor diesem Hintergrund nimmt der vorliegende Entwurf einer Änderungsverordnung die erforderliche Fortschreibung der Sonderbestimmungen für das Schuljahr 2020/2021 vor. Die Änderungsverordnung folgt dem Entwurf des Zweiten Bildungssicherungsgesetz, welcher Ihnen bereits bekannt ist.

Zentrale Gegenstände der Verordnung sind zum Vorjahr weitgehend unverändert. Eine Anpassung der Maßnahmen ist jedoch angesichts der zwischenzeitlich geschaffenen Rechtsgrundlage für den Distanzunterricht, die eine Leistungsbewertung ermöglicht und deren Geltungsdauer mit diesem Entwurf um ein Jahr verlängert werden soll, erforderlich. Insbesondere bedarf es einer Fortschreibung von Noten nicht mehr. Ich verweise insoweit auf die Übersicht der Änderungen gegenüber dem letzten Schuljahr, welche dem Entwurf zur besseren Nachvollziehbarkeit beige-fügt ist.

Ich bitte um Verständnis, dass angesichts der Eilbedürftigkeit eine Verkürzung der üblichen Stellungnahmefrist erfolgen muss. Es wurde ausdrücklich darauf geachtet, dass Ihnen der Entwurf mit deutlichem zeitlichen Abstand zu den Osterferien zugeht.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen wird der Entwurf unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens gegebenenfalls überarbeitet und anschließend dem Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags zur Zustimmung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Ludger Schrapper